

## **Erstattung Elternbeitrag bei Nichtinanspruchnahme von Notbetreuung; Kindertagesstätten nach BayKiBiG; kommunaler Anteil**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA 5 PL 8</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>HA 22.02.2021 PL 26.02.2021</b>	Stadt Landshut, den	05.02.2021
Sitzungsnummer:	HA 9 PL 10	Ersteller:	Herr Volnhals

### **Vormerkung:**

#### **1. Hintergrund**

Im Rahmen der Coronapandemie und der in diesem Zusammenhang erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) kam es im Dezember 2020 erneut zur Schließung der Kitas und den Angeboten der Qualifizierten Kindertagespflege i. S. d §§ 23, 24 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG inkl. Großtagespflege.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 16. Dezember 2020, Az. V3/6512-1/443 zur Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierten Spielgruppen für Kinder wurde der „Notbetrieb“ wie folgt geregelt:

*„Soweit und solange gemäß der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierten Spielgruppen für Kinder angeordnet ist, werden hiermit im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nachfolgende Regelungen zur Notbetreuung getroffen:*

1. *Die Aufrechterhaltung eines Notbetriebs ist in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, in der Ferientagesbetreuung sowie in organisierten Spielgruppen für Kinder für folgende Personengruppen zulässig:*
  - 1.1 *Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,*
  - 1.2 *Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,*
  - 1.3 *Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben,*
  - 1.4 *Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.*

*„Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben, sofern kein Schließtag nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorliegt, bei Bedarf einen Notbetrieb aufrechtzuerhalten.“*

Die Bestimmungen gelten nach der aktuellen BayLfSMV des Freistaats Bayern derzeit vorerst bis 14.02.2021 und sollen ggf. verlängert werden.

## **2. Elternbeitragsverzicht und Elternbeitragsersatzung**

Wie schon 2020 ist es den Eltern auch jetzt kaum vermittelbar, Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege für Zeiten zu entrichten, in denen coronabedingt außerhalb der Inanspruchnahme von Notbetreuung keine Betreuungsleistungen für ihre Kinder erbracht werden/wurden. Die Regelungen der verschiedenen Kita-Träger zu den Elternbeiträgen enthalten wohl überwiegend keine Regelungen für derartige nicht vorhersehbare Situationen, wie die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Beschränkungen. Es erscheint rechtlich auch fraglich, inwieweit die Erhebung von Beiträgen überhaupt haltbar wäre.

Für die Zeit des ersten Lockdowns 2020 wurde die Situation letztlich dadurch entschärft, dass der Freistaat für die Zeiten der Nichtinanspruchnahme von Notbetreuung im Falle eines Beitragsverzichts seitens der Träger für die Monate April, Mai und Juni 2020 einen pauschalierten Elternbeitragsersatz leistete. Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass ein Träger in Landshut in 2020 vom Elternbeitragsverzicht nicht Gebrauch gemacht hätte.

Am 26.01.2021 hat die Bayerische Staatsregierung nunmehr erneut den Ersatz von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung und in der Mittagsbetreuung beschlossen (Anlage 2). Ausgefallene Elternbeiträge aufgrund der angeordneten Schließung in den Monaten Januar und Februar 2021 sollen wiederum pauschal erstattet werden.

Voraussetzung für die Beitragsersatzung in der Kindertagesbetreuung ist, dass die Kinder an nicht mehr als fünf Tagen pro Monat (Bagatellregelung) in der Einrichtung oder bei der Tagespflegeperson betreut wurden und keine Elternbeiträge erhoben werden. Der Freistaat übernimmt dieses Mal aber nur 70 Prozent der Pauschalen, deren Höhe sich an der Beitragsersatzung aus dem Frühjahr 2020 orientiert. Darüber hinaus ist mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden vorbesprochen, dass sich die Gemeinden im Gegensatz zur Regelung beim ersten Lockdown im vergangenen Jahr an diesen Pauschalen zu 30 Prozent beteiligen, wobei keine verpflichtende Regelung vorgesehen werden soll.

Letztlich bleibt abzuwarten, wie die politisch abgesprochene und auch seitens des Bayer. Städtetages zugesagte „freiwillige“ kommunale Mitfinanzierung genau geregelt wird. Laut Information seitens des StMAS gegenüber dem Bayer. Städtetag soll das StMAS ggf. mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) in Kontakt treten, sofern Kommunen mit prekärer Haushaltslage Bedenken bezgl. der vorgesehenen Mitfinanzierung haben.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Zur Umsetzung wird, wie im letzten Jahr, eine Förderrichtlinie veröffentlicht.

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2021 für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der Freistaat neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere 35 Euro.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro.
- Kinder in Kindertagespflegestelle: 200 Euro, davon trägt der Freistaat 140 Euro.

Kindergartenkinder sind die Kinder, für die auch der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat für die Kindergartenzeit gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gezahlt wird. Alle jüngeren Kinder gelten im Rahmen des Beitragsersatzes als Krippenkinder. Ab dem Zeitpunkt der Einschulung ist ein Kind ein Schulkind.

Auch wenn die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem 14. Februar 2021 bayernweit wieder öffnen sollten, kann der Beitragsersatz dennoch für den gesamten Monat Februar 2021 gewährt werden, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar 2021 nicht an mehr als fünf Tagen in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle bringen. Damit erhalten Eltern, aber auch Träger bereits jetzt Planungssicherheit für den Monat Februar 2021.

Der Elternbeitrag umfasst alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an den Träger leisten müssen, unabhängig davon, ob sie als Elternbeitrag oder anders bezeichnet werden. Davon umfasst sind insbesondere auch die Aufwendungen für das Mittagessen.

Der (staatliche) Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wird nach dem **BayKiBiG gefördert**.
- Es wurden für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an **nicht mehr als fünf Tagen** (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben, tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben. Wenn die Elternbeiträge bereits erhoben wurden, so werden diese bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden.
- Entscheidet sich ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für **alle Kinder** gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger bzw. eine Kindertagespflegestelle kann sich **nicht dafür entscheiden**, den Beitragsersatz **nur für einzelne Kinder** oder **einzelne Altersgruppen** zu beantragen.
- Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, wird die **kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung** für den staatlichen Beitragsersatz sein.

Nach Ansicht der Verwaltung ist es schon unter sozialpolitischen Gesichtspunkten für die Stadt Landshut dringend geboten, trotz aller finanzieller Engpässe und Belastungen, den vorgesehenen kommunalen Anteil von 30% an der Elternbeitragsersatzung, wie zwischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden kommuniziert, zu übernehmen.

Die Träger erfüllen mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen eine wichtige kommunale Pflichtaufgabe und sind auf die Einnahmen aus den Elternbeiträgen dringend angewiesen.

Wie bekannt, ist die laufende Finanzierung der Einrichtungen über die Regelförderung nach dem BayKiBiG und aus den Elternbeiträgen i. d. R. ohnehin kaum bzw. nicht kostendeckend.

Ohne den kommunalen Anteil an den vorgesehenen, sicherlich nicht in jedem Fall auskömmlichen Pauschalen, würde für viele Träger eine deutliche (zusätzliche) Lücke entstehen.

### 3. Höhe kommunaler Anteil

Der genaue Mittelbedarf kann abschließend erst im Zuge der endgültigen Abrechnungen anhand der vorgesehenen Förderrichtlinien ersehen werden. Die Zahl der Kinder in Notbetreuung wird aller Voraussicht nach sukzessive zunehmen. Auch der Elternbeitragsverzicht dürfte das Besuchsverhalten zumindest geringfügig beeinflussen.

Nach einer ersten kurzfristigen Erhebung bei den Trägern und den aktuell bekannten Betreuungszahlen ist, sofern (erwartungsgemäß) alle Träger von der Elternbeitragsersatzung Gebrauch machen, von einem voraussichtlichen, außerplanmäßigen Mittelbedarf von ca. 80.000 Euro auszugehen.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt Landshut beteiligt sich mit einem kommunalen Anteil von 30 v. H. bzw. 60,-- Euro je Krippenkind, 15,-- Euro je Kindergartenkind und 30,-- Euro je Schulkind an dem laut Beschluss der Bayer Staatsregierung vom 26.01.2021 vorgesehenen Elternbeitragsersatz für die Monate Januar und Februar 2021 entsprechend der dazu vorgegebenen Kriterien bzw. (noch zu erlassenden) Förderrichtlinien.
2. Die erforderlichen außerplanmäßigen Mittel von voraussichtlich ca. 80.000 Euro sollen im bzw. aus dem städtischen Haushalt (HHSt. 0.4649.7008) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Aufgrund des an die Träger weiterreichenden staatlichen Anteils am Beitragsersatz in Höhe von voraussichtlich 200.000 Euro sind die bisherigen Einnahme- und Ausgabeansätze (HHSt. 0.4649.1717 und 0.4649.7007) im städtischen Haushalt 2021 entsprechend zu erhöhen.
4. Im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage der Stadt Landshut wird die Verwaltung beauftragt, beim StMAS Bedenken hinsichtlich des kommunalen Anteils anzumelden und eine (zumindest teilweise) Übernahme durch den Freistaats Bayern zu beantragen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1. 389. Newsletter: Allgemeine Information zur Kindertagesbetreuung  
Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)  
Beitragsersatz für die Monate Januar 2021 und Februar 2021
- Anlage 2. Chef-Info Bayerischer Städtetag vom 26. Januar 2021